

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.020/0-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalratesin W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
Zl.	101-GZ 92
Datum:	6. OKT. 1992
Vert.	1. Z. Okt. 1992 <i>Alm</i>

Dr. Janistyn

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dossi

2740

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

1. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.020/0-V/4/92
An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dossi

2740

21.251/4-II/B/13/92
3. August 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die Regelung des
Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste
und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt
Stellung:

I. Zum Gesetzestext:

Zu Z 3 (§ 3):

Der zweite Satz sollte wie folgt lauten:

"Auf unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-,
Familien- und Haushaltshilfe ist dieses Bundesgesetz nicht
anzuwenden."

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1 lit.a):

Dort hätte es: "... des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)," zu lauten.

- 2 -

Diese Korrektur wäre auch an allen anderen diesbezüglichen Stellen des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen.

Zu inhaltlichen Fragen der Anpassung des vorliegenden Bundesgesetzes an das EWR-Abkommen wird auf die Ausführungen zu den Erläuterungen verwiesen.

Zu Z 20 (§ 42 und 43):

Die Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 2 ("nach Maßgabe der Erfordernisse des med.-techn. Fachdienstes") entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG.

Zu Z 26 (§ 52):

In § 52 Abs. 4 wäre nach den Worten "aufgrund des Wohnsitzes" die Wortfolge "des (der) Bewerbers(in)" einzufügen.

In § 52 Abs. 7 wäre neben der Ableistung des Präsenzdienstes als weiterer Unterbrechungstatbestand auch die Ableistung des Zivildienstes anzuführen.

Zu Z 29 (§ 52b bis § 52e):

Für die Verordnungsermächtigung in § 52c Abs. 1 fehlt jegliche Determinierung.

Zu Z 30 und 31 (§ 53 Abs. 2):

Die hier vorgesehene - zeitlich befristete - Regelung ist im Lichte der Erläuterungen als verfehlt anzusehen. Wenn aus der Sicht des Wirkungsbereichs des do. Ressorts Zweifel an der sachlichen Rechtfertigung einer solchen Regelung bestehen, hätte sie zu unterbleiben; dies wäre eingehend zu begründen. In rechtstechnischer Hinsicht ist auf Richtlinie 42 der Legistischen Richtlinien 1990 hinzuweisen, wonach die befristete Geltung einer Rechtsvorschrift nicht nur im materiellen Teil, sondern auch in der Inkrafttretensklausel ausdrücklich anzuordnen ist.

Zu Z 32 (§ 54 Abs. 1):

Dort hätte es: "..., haben den Anordnungen des verantwortlichen Arztes Folge zu leisten." zu lauten.

Zu Z 35 (§ 56):

Die in § 56 Abs. 1 vorgesehene Regelung stellt einen weitreichenden Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit dar. Die Voraussetzungen für die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes wären daher eingehender zu regeln. Insbesondere der Begriff "Verlässlichkeit" wäre zu umschreiben (vgl. etwa § 6 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443).

Zu Z 46 (§ 68):

Die in § 68 Abs. 2 erfaßten Bestimmungen wären taxativ aufzuzählen.

II. Zum Vorblatt:

Die Ausführungen zum Vorblatt wären erheblich zu kürzen.

Der Verweis auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter der Überschrift "EG-Konformität" wären zu streichen.

III. Zu den Erläuterungen:

Dazu ist grundsätzlich anzumerken, daß sowohl im allgemeinen als auch im besonderen Teil der Erläuterungen die Anpassungserfordernisse aufgrund des EWR-Abkommens eingehender darzulegen wären. Insbesondere wären diejenigen Bestimmungen des EWR-Abkommens anzuführen, die eine Änderung des vorliegenden Bundesgesetzes erfordern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

1. Oktober 1992

Für den Bundeskanzler:

KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

